

## AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN für das Studienjahr 2015/2016

Das Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz dient der Anerkennung hervorragender Studienleistungen und wird einmal im Jahr für Studierende an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ausgeschrieben. Berücksichtigt werden alle Leistungen, die im Studienjahr 2015/2016 erbracht wurden (**das ist der Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 - es zählt das im Zeugnis angegebene Beurteilungsdatum.**) Ein Leistungsstipendium darf **750 Euro** nicht unterschreiten und **1500 Euro** nicht überschreiten.

### Mindestanforderungen:

#### • **Diplomstudien, Bachelor- u. Masterstudien**

- mindestens **60 ECTS** an Prüfungsleistungen im geforderten Zeitraum und
- ein Notendurchschnitt im Studienjahr 2015/2016 von nicht schlechter als **2,00**.
- ggf. Beurteilung der Diplomarbeit bzw. Masterarbeit mit „**Sehr Gut**“.

*Eine kommissionelle Gesamtprüfung (Diplom- bzw. Masterprüfung) entspricht 5 ECTS pro Prüfungsgebiet.*

#### • **Doktoratsstudium**

- Voraussetzung für eine Bewerbung ist die im Leistungszeitraum abgeschlossene Dissertation, die mit „**Sehr Gut**“ beurteilt sein muss.

### Bewerbungsvoraussetzungen:

#### 1. **Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates oder Gleichstellung.**

**Gleichgestellt sind:**

- **Drittstaatsangehörige**, die sich bereits ausreichend lange „ununterbrochen und rechtmäßig“ in Österreich aufhalten (Vorlage der Daueraufenthaltskarte).
- **Staatenlose**, wenn sie vor Studienbeginn bereits zumindest fünf Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren (Vorlage einer Kopie der Aufstellung der Sozialversicherung und des Meldezettels) und während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses hatten.
- **Konventionsflüchtlinge** mit dem Nachweis der Flüchtlingseigenschaft (Pass, Asylbescheid).

#### 2. Status als **Ordentliche/r Studierende/r** an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Lehramtsstudierende im Entwicklungsverbund Süd-Ost müssen **an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zugelassen sein** (keine Mitbeleger/innen).

#### 3. **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG):**

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorprüfungen, Master-/Diplomprüfungen und Rigorosen/Defensiones oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester.

#### **Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG):**

Die Anspruchsdauer wird verlängert, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen **wichtigen Grund** verursacht wurde. **Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.**

#### **Was sind wichtige Gründe?**

- Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird
- Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50%
- Schwangerschaft der Studierenden
- Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres
- Teilnahme an universitären Mobilitätsprogrammen
- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/den Studierende/n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

#### 4. Weiters gilt:

- Bei Doppel- oder Mehrfachstudien ist der Antrag für ein Studium zu stellen. Zur Berechnung des „**gewichteten Notendurchschnitts**“ werden aber alle Leistungen des Studienjahres herangezogen.
- Für Prüfungen, die im Leistungszeitraum an einer anderen – in- oder ausländischen – Universität abgelegt wurden, ist ein **Anerkennungsbescheid** der zuständigen Studienprogrammleitung vorzulegen. Es gilt das Datum der Prüfung.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn man vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen hat bzw. aktuell beurlaubt ist.

Es werden alle Stipendienwerber/innen per E-Mail **bis Ende Dezember 2016** über eine Zuerkennung bzw. Ablehnung verständigt. Wir bitten von vorherigen Telefon- und E-Mailanfragen bezüglich der Entscheidung bzw. der endgültigen Überweisung der zuerkannten Beträge Abstand zu nehmen.

#### **Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:**

- Nachweis über die Prüfungen, die im Studienjahr 2015/2016 abgelegt wurden. Dieser Nachweis ist durch den „**Studienerfolgsnachweis für Leistungsstipendium**“, Zeitraum: **1.10.2015 - 30.9.2016** zu erbringen und kann **ab dem 5. Oktober 2016** über das Studierendenportal generiert und ausgedruckt werden.
- Kopie allfälliger Anerkennungsbescheide
- Kopie des/der entspr. Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungszeugnisse/s bzw. Rigorosenzeugnisses
- Kopie der Beurteilung der Master- oder Diplomarbeit bzw. der Dissertation
- Aktuelles **Studienblatt**
- Nachweise über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (gilt nur für Drittstaatsangehörige, Staatenlose und Flüchtlinge)
- Nachweis über allfällige Studienzeitenverzögerungen gem. § 19 StudFG (nur bei Überschreitung der Studiendauer)

Die Anträge sind *persönlich* im Studienrektorat abzugeben. Nur im Falle eines **Auslandsaufenthaltes** bzw. für die Standorte Wien und Graz können die Anträge auch per Post oder E-Mail zugesendet werden. **Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt! Nach Ende der Einreichfrist können ausnahmslos keine Anträge mehr entgegengenommen werden. Die Nachreichung von Unterlagen, die mit Ende der Einreichfrist noch nicht vorgelegt werden können, ist bis eine Woche nach Ende der Einreichfrist möglich.**

Über die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums wird nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugewiesenen Mittel entschieden. **Gem. § 61 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.**

Es erfolgt eine Reihung nach dem gewichteten Notendurchschnitt und der Anzahl der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte. Die Entscheidung über die Bewerbungen wird auf der Homepage der AAU: <https://www.aau.at/studium/studierendenleben/stipendien-und-zuschuesse/leistungsstipendium/> anonymisiert unter Angabe der Matrikelnummer veröffentlicht.

#### **Bewerbungsformulare finden Sie NUR im INTERNET:**

<https://www.aau.at/studium/studierendenleben/stipendien-und-zuschuesse/leistungsstipendium/>

#### **Bewerbungsfrist:**

**Mittwoch, 5. Oktober bis einschließlich Donnerstag, 27. Oktober 2016**

#### **Einreichstelle:**

Büro des Studienrektorats, Frau Ulrike Wöllik (DW 1005), Raum: Z. 1.07a, E-Mail: [ulrike.woellik@aau.at](mailto:ulrike.woellik@aau.at).

**Die persönliche Abgabe der Bewerbungsunterlagen ist im Bewerbungszeitraum ausschließlich zu folgenden Zeiten möglich:**

**Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr,  
Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr**